



**Pensionskasse Graubünden**

Bericht zur Teilliquidation  
Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende»  
per 31.12.2023

Zürich, 17. Juli 2024

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>Tatbestand der Teilliquidation</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Zeitpunkt der Teilliquidation</b>	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Abgangsbestand</b>	<b>4</b>
<b>5</b>	<b>Versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Information der Rentenberechtigten</b>	<b>6</b>
<b>7</b>	<b>Vollzug und Kosten</b>	<b>6</b>
<b>8</b>	<b>Beurteilung</b>	<b>7</b>

---

## 1 Einleitung

Nach den Urabstimmungsergebnissen des Personals kündigte die Gemeinde Pontresina mit Schreiben vom 28. November 2023 den Anschlussvertrag per 31. Dezember 2023 mit der Pensionskasse Graubünden (im Folgenden PKGR). Ebenso hat die Gemeinde Küblis den Anschlussvertrag per 31. Dezember 2023 mit der PKGR mit Schreiben vom 23. Juni 2023 gekündigt. Beide Kollektive sind am 29. Dezember 2023 an die Integral Stiftung übertragen worden.

Die PKGR umfasst per 31. Dezember 2023 zwei Vorsorgewerke:

- Das Vorsorgewerk «Aktive und Neu-Rentenbeziehende», ein offenes Vorsorgewerk, und
- das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende», ein geschlossenes Vorsorgewerk.

Für diese beiden Vorsorgewerke liegen zwei separate Teilliquidationsreglemente vor.

Gemäss Art. 6 des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Aktive und Neu-Rentenbeziehende» wurden die Voraussetzungen in keiner der beiden Fälle für eine Teilliquidation erfüllt, da der Anteil am Vorsorgekapital des Vorsorgewerks beider Kollektive (individuell betrachtet), kleiner als 5 % ist. Somit werden diese Verfahren im vorliegenden Bericht nicht weiterverfolgt.

Aufgrund der Auflösung des Anschlussvertrages sind jedoch im Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» für beide Kollektive die Bedingungen für eine Teilliquidation erfüllt. Im vorliegenden Bericht wird daher die Teilliquidation im Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» ausführlicher behandelt.

Zur Erstellung des vorliegenden Berichts standen uns folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Geschäftsbericht 2023 mit revidierter Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 der PKGR
- Bestand der aktiven Versicherten und Rentenberechtigten der PKGR per 31. Dezember 2023
- Teilliquidationsreglement der PKGR, gültig ab 1. Januar 2022
- Teilliquidationsreglement des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende», gültig ab 1. Januar 2022
- Reglement zur Bildung von Rückstellungen und Reserven des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende», gültig ab 1. Januar 2024
- Bestätigung der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung für den Bestand der Gemeinde Pontresina, 7504 Pontresina, vom 1. Dezember 2023
- Bestätigung der übernehmenden Vorsorgeeinrichtung für den Bestand der Gemeinde Küblis, 7240 Küblis, vom 1. Dezember 2023

## **2 Tatbestand der Teilliquidation**

Im geschlossenen Vorsorgewerk übernimmt der Kanton die Garantie für die Renten, solange der Anschluss an die PKGR besteht. Verlässt der Anschluss die PKGR, entfällt auch die Garantie des Kantons für diese Renten und der Anschluss hat die Rentenberechtigten mitzunehmen. Aus diesem Grund und gemäss Art. 4 des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» führt die Auflösung des Anschlussvertrags beider Gemeinden zu einer Teilliquidation.

Die PKGR hat die folgenden Personengruppen und Kapitalien aus dem Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» an die Integral Stiftung übertragen:

- Gemeinde Pontresina:
  - 10 Rentenberechtigte mit Vorsorgekapitalien per 31. Dezember 2023 von CHF 4'135'168;
- Gemeinde Küblis:
  - 3 Rentenberechtigte mit Vorsorgekapitalien per 31. Dezember 2023 von CHF 757'426.

Am 31. Dezember 2023 sind 10 Rentenberechtigte der Gemeinde Pontresina und 3 Rentenberechtigte der Gemeinde Küblis mit einem Gesamtvorsorgekapital von CHF 4'892'594 ausgeschieden. Laut revidierter Jahresrechnung per 31. Dezember 2023 zählte das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» insgesamt 3'588 Rentenberechtigte mit einem Vorsorgekapital von CHF 1'300'657'479. Somit sind rund 0.36 % der Rentenberechtigten und rund 0.38 % des Vorsorgekapitals aller Renten aus der PKGR ausgeschieden.

## **3 Zeitpunkt der Teilliquidation**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» gilt als Stichtag das Datum der Auflösung des Anschlussvertrags. Der massgebliche Zeitpunkt für die Teilliquidation ist daher der 31. Dezember 2023.

#### **4 Abgangsbestand**

Zum Abgangsbestand gehören:

- Gemeinde Pontresina
  - 10 Rentenberechtigte
- Gemeinde Küblis
  - 3 Rentenberechtigte

Daher umfasst der Abgangsbestand insgesamt 13 Rentenberechtigte. Zu klären ist, ob es sich bei den beiden Abgangsbeständen jeweils um kollektive Austritte handelt.

Gemäss Art. 9 des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» gilt:

*Tritt der Abgangsbestand gesamthaft oder zu einem wesentlichen Teil, d. h. mindestens fünf Rentenbeziehende, in eine Vorsorgeeinrichtung der- oder desselben neuen Arbeitgebenden über, handelt es sich bei diesen Rentenbeziehenden um einen kollektiven Austritt.*

Beim Abgangsbestand Pontresina handelt es sich um einen kollektiven Austritt, weil mehr als fünf Rentenberechtigte kollektiv in die Integral Stiftung – die neue Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Pontresina – übertreten.

Beim Abgangsbestand Küblis handelt es sich zwar nur um drei Rentenberechtigte, aber diese treten gesamthaft kollektiv in die Integral Stiftung – die neue Vorsorgeeinrichtung der Gemeinde Küblis – über. Somit ist auch dieser Austritt gemäss Art. 9 Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» als kollektiver Austritt zu verstehen.

## 5 Versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz

Die versicherungstechnische Teilliquidationsbilanz des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» per 31. Dezember 2023 stellt sich wie folgt dar:

in CHF	Fortbestand PK GR	Abgangsbestand Küblis	Abgangsbestand Pontresina	Teilliquidationsbilanz	Bilanz per 31.12.2023
					BVG 2020 / GT 1.00 %
Technischer Zins					
<b>Aktiven</b>					
Bruttovermögen					1'402'375'319
Verbindlichkeiten					-6'906'571
<b>Vorsorgevermögen (Vv)</b>	<b>1'390'219'422</b>	<b>812'652</b>	<b>4'436'674</b>	<b>1'395'468'748</b>	<b>1'395'468'748</b>
<b>Passiven</b>					
Vk der aktiven Versicherten	0	0	0	0	0
Vk der Rentner	1'280'361'017	757'426	4'135'168	1'285'253'611	1'285'253'611
Technische Rückstellungen	15'382'225	0	0	15'382'225	15'403'868
<b>Vers.-techn. notw. Vorsorgekapital (Vk)</b>	<b>1'295'743'243</b>	<b>757'426</b>	<b>4'135'168</b>	<b>1'300'635'837</b>	<b>1'300'657'479</b>
Technischer Überschuss	94'476'179	55'226	301'506	94'832'911	94'811'269
<b>Deckungsgrad gem. Art. 44 BVV 2 (Vv/Vk)</b>	<b>107.3 %</b>	<b>107.3 %</b>	<b>107.3 %</b>	<b>107.3 %</b>	<b>107.3 %</b>

Die revidierte Jahresrechnung wies per 31. Dezember 2023 einen konsolidierten Deckungsgrad von 107.3% für das Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» aus (vgl. rechte Spalte in obiger Tabelle).

Die Teilliquidationsbilanz per 31. Dezember 2023 (vgl. 2. Spalte von rechts in obiger Tabelle) weicht von der Bilanz per 31. Dezember 2023 ab, da die technischen Rückstellungen im Rahmen der Teilliquidation unter Berücksichtigung der Veränderungen neu zu berechnen sind. Die Rückstellung für den Risikoverlauf Renten per 31. Dezember 2023 wurde für die revidierte Jahresrechnung mit den Abgangsbeständen gerechnet. Diese Rückstellung wird jedoch bei einer Teilliquidation nicht mitgegeben, weil das versicherungstechnische Risiko eines kleinen Rentenbestands nicht übertragen wird, sondern im Vorsorgewerk «Alt-Rentenbeziehende» mit der Abnahme vom Bestand sogar zunimmt. Somit ist sie im Rahmen der Teilliquidation ohne die Abgangsbestände zu berechnen.

Gemäss Art. 10 des Teilliquidationsreglements besteht bei einem kollektiven Austritt ein **kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die technischen Rückstellungen**, soweit versicherungstechnische Risiken übertragen werden, sowie **auf Anteile an der Wertschwankungsreserve**.

Die 3. & 4. Spalte von rechts in der obigen Tabelle zeigen die Ansprüche der Abgangsbestände. Weder im Anschluss Küblis noch im Anschluss Pontresina befinden sich Invalidenrenten. Somit haben sie nicht zur Bildung der Rückstellungen für Pensionierungsverluste beigetragen.

Die vorhandene Wertschwankungsreserve des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende» der PKGR beträgt per 31. Dezember 2023 rund 7.3% des notwendigen Vorsorgekapitals bzw. CHF 94'832'911. Der Anspruch des Abgangsbestands an der vorhandenen Wertschwankungsreserve entspricht dem Anteil des notwendigen Vorsorgekapitals des Abgangsbestands am gesamten notwendigen Vorsorgekapital per 31. Dezember 2023. Dies führt zu einem Betrag von

- **CHF 301'506** (=  $4'135'168 / 1'300'635'837 * 94'832'911$ ) für die Gemeinde Pontresina und
- **CHF 55'226** (=  $757'426 / 1'300'635'837 * 94'832'911$ ) für die Gemeinde Küblis.

Für den Fortbestand der PKGR (vgl. 5. Spalte in obiger Tabelle) verbleibt der Deckungsgrad bei 107.3%.

## **6 Information der Rentenberechtigten**

Die Information über die Teilliquidation erfolgt schriftlich durch die PKGR via Arbeitgeber an alle betroffenen Rentenberechtigten. Sie erfüllt die gesetzlichen Vorschriften und entspricht den Bestimmungen des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende». Die betroffenen Rentenberechtigten haben insbesondere eine Einsprachemöglichkeit bei der Verwaltungskommission und das Recht auf ein Überprüfungsbegehren bei der Aufsichtsbehörde. Die Frist zur Einsprache bzw. zum Überprüfungsbegehren beträgt 30 Tage nach Erhalt.

## **7 Vollzug und Kosten**

Nach unbenutztem Ablauf der Fristen zur Einsprache bzw. zum Überprüfungsbegehren oder nach Erledigung der Einsprachen bzw. Überprüfungsbegehren, werden die Vorsorgekapitalien der Rentenberechtigten sowie der kollektive anteilmässige Anspruch auf Wertschwankungsreserven abzüglich jenes Teils, welcher per 29. Dezember 2023 gemäss Übernahmevereinbarung bereits an die Integral Stiftung übertragen wurden, zusätzlich an die Integral Stiftung übertragen.

Die Kosten für die Durchführung der Teilliquidation werden der Gemeinde Pontresina und Küblis in Rechnung gestellt (vgl. Art. 18 des Teilliquidationsreglements des Vorsorgewerks «Alt-Rentenbeziehende»). Nach der Übertragung dieser Mittel ist die Teilliquidation vollzogen.

## **8 Beurteilung**

Wir bestätigen, dass

- die erworbenen Rechte sowohl der verbleibenden als auch der ausgetretenen Versicherten und Rentenberechtigten vollumfänglich gewahrt werden;
- dem Gleichbehandlungsgrundsatz mit dem obigen Vorgehen Rechnung getragen wird;
- der Fortbestand der PKGR mit dem verbleibenden Versicherten- und Rentnerbestand durch die Teilliquidation nicht gefährdet ist;
- die gesetzlichen Vorschriften eingehalten sind.

Zürich, 17. Juli 2024

Allvisa AG, Vertragspartnerin

Dr. Christoph Plüss

Pensionskassen-Experte SKPE

Ausführender Experte

Dr. Anna-Laura Wickström

Pensionskassen-Expertin SKPE